

Satzung des Vereins Kulturkram e.V.

Stand: 21. November 2016



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kulturkram e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Mönchengladbach.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mönchengladbach eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. des Kalenderjahres.

§ 2 Ziel und Zweck

Hauptziel ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Vernetzung von Künstlern/innen / Pädagogen/innen und den entsprechenden Einrichtungen
- (3) Angebots- und Zielgruppengestaltung
- (4) Vernetzung von Kulturpädagogen/innen
- (5) Entwicklung einer Plattform als Netzwerk für Kultureinrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die vorstehende Ziele anerkennt. Es gibt eine aktive und eine passive Mitgliedschaft. Natürliche oder juristische Personen, die bereit und in der Lage sind, Arbeit für die Ziele des Vereins zu leisten, können aktives Mitglied des Vereins werden. Das aktive Mitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung aufgerufen und ist stimmberechtigt. Jede natürliche und auch juristische Person kann zur finanziellen und ideellen Unterstützung des Vereins passives Mitglied werden. Passive Mitglieder müssen nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. In seinem Antrag auf Mitgliedschaft erklärt sich der Antragsteller über die Form seiner Mitgliedschaft schriftlich.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dem Vorstand des Vereins steht das Recht zu, die Aufnahme in den Verein abzulehnen. Bei Einspruch gegen die Ablehnung entscheidet endgültig die

Mitgliederversammlung.

Die Ablehnung eines solchen bedarf keiner Begründung. Für minderjährige Mitglieder gilt die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter(s) auf dem Antrag.

(3) die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Tod oder bei Auflösung des Vereins.

- die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, sie ist bis einschließlich 30.11. des jeweiligen Geschäftsjahres einzureichen und wird zum 01.01. des nachfolgenden Geschäftsjahres wirksam.

- der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann durch den Vorstand erfolgen. Gründe sind insbesondere vereinschädigendes Verhalten, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Hierfür ist eine Frist von vier Wochen festgesetzt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(5) Mitglieder des Vereines, welche als natürliche Person ihre Mitgliedschaft erlangen, haben einfaches Stimmrecht.

(6) Mitglieder des Vereines, welche als juristische Person ihre Mitgliedschaft erlangen, berufen namentlich maximal zwei natürliche Personen - nachfolgend Interessenvertreter genannt -, welche mit jeweils einfachem Stimmrecht die juristische Person vertreten.

(7) Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(8) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch ein Rundschreiben per Email bekanntgegeben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird zu Beginn des Jahres von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich, allerdings maximal 2 x in Folge. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 3 Personen (einfache Mehrheit) anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Hand zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Einladungen können auch per e-Mail verschickt werden, in diesem Fall beginnt die Frist mit der Absendung der e-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt schriftlich bekannt gegebene Mitgliedsadresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste, beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht

Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Einrichtung zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur. Für die Entscheidung für eine Einrichtung ist die absolute Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§12 Urheberrechte, Logo & Layouts

Das Vereinslogo sowie andere erstellte Logos & Layouts sind Eigentum des Vereins und dürfen nur zweckdienlich genutzt werden. Dies gilt ebenso für die innerhalb der Vereinstätigkeit erstellten Entwürfe, Werbeträger, Konzeptionen und andere entstehende Produkte, wie Texte sowie Musik, insbesondere im Hinblick auf deren Verwendung und Vermarktung.

§13 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

(2) Vorstehender Satzungsinhalt wurde am 23. Januar 2014 in der Mitgliedervollversammlung beschlossen. Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach in Kraft.